diskutiert. Letztlich vertrat die Regierung jedoch die Ansicht, dass durch das neue System der Gründungsanzeige und der Verpflichtung jedes einzelnen Stiftungsratsmitgliedes eine deutlich verbesserte Kontrolle im Gründungsstadium erreicht werde, wodurch die Hinterlegung widerrechtlicher oder gegen die guten Sitten verstossender Stiftungen und die gesetzwidrige Umgehung der Stiftungsaufsicht erheblich effizienter vermieden werden könne. Zudem diene die in Art. 552 § 20 PGR vorgesehene Mitwirkung einer Person, die einer besonders qualifizierten Berufsgruppe wie Treuhänder, Rechtsanwälte oder Träger von Berechtigungen nach Art. 180a PGR angehört und die selbst am Stiftungserrichtungsgeschäft nicht beteiligt war und somit unabhängig ist, der Gewähr eines korrekten Vorgehens. Dieser Ansatz ist jedoch dem Wortlaut des Art. 552 § 20 Abs. 1 PGR nicht zu entnehmen. Ein Angehöriger der qualifizierten Berufsgruppen kann eine Bestätigung gemäss Art. 552 § 20 Abs. 1 PGR abgeben, auch wenn er am Stiftungserrichtungsgeschäft als Rechtsberater beteiligt war und/oder als Mitglied des Stiftungsrates in der betreffenden Stiftung Einsitz nimmt. Bei inhaltlicher Unrichtigkeit drohen strafrechtliche und disziplinarische Massnahmen. Zum Dritten könne das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt (jetzt Amt für Justiz) die Richtigkeit der in der Gründungsanzeige enthaltenen Tatsachen – auch ohne Verdachtsmomente – überprüfen bzw. überprüfen lassen.

Die Hinterlegung der Gründungsanzeige hat lediglich deklaratorischen Charakter. Das Hinterlegungsverfahren dient der Überwachung der Eintragungspflicht und der Verhütung von Stiftungen mit gesetzoder sittenwidrigem Zweck sowie der Vermeidung von Umgehungen einer allfälligen Aufsicht und ist somit bereits Teil der Governance.

Stiftungen, die keiner Eintragungspflicht nach Art. 552 § 14 Abs. 4 PGR unterliegen, können freiwillig ins Handelsregister eingetragen werden. In diesem Fall muss der Stiftungsrat überdies bestätigen, dass die Bezeichnung der konkreten oder nach objektiven Merkmalen individualisierbaren Begünstigten oder des Begünstigtenkreises durch den Stifter erfolgt ist, sofern sich dies nicht aus dem angezeigten Stiftungszweck ergibt.<sup>41</sup>

## 2.3 Entstehung einer gemeinnützigen Stiftung – Eintragung ins Handelsregister

Gemeinnützige Stiftungen entstehen nach Art. 552 § 14 Abs. 4 PGR erst mit Eintragung ins Handelsregister. Gemäss Art. 552 § 19 Abs. 1 PGR ist jedes Mitglied des Stiftungsrates verpflichtet, eine eintragungspflichtige Stiftung zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Auch der Repräsentant ist be-

<sup>37</sup> BuA 85/2008, 7.

<sup>38</sup> Hammermann in Schauer, Kurzkommentar Stiftungsrecht Art. 552 § 20 Rz. 8.

<sup>39 § 66</sup>c SchlT PGR.

<sup>40</sup> BuA 85/2008, 7.

<sup>41</sup> Art. 89 Abs. 3 HRV.